CDL aktuell
Für das Leben.



Christdemokraten für das Leben e.V. Ausgabe 3/2026 · Dezember 2026



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde des Lebens,

schon wieder geht ein Jahr dem Ende entgegen. Im Bundestag wird aber unter anderem höchstwahrscheinlich noch ein Gesetzesentwurf beschlossen, der unser aller Leben betrifft: die sogenannte Widerspruchsregelung. Die Befürworter der Widerspruchsregelung verweisen auf Umfragen, nach denen über 80 Prozent der Bundesbürger Organspenden positiv gegenüberstehen, und argumentieren, es sei nicht zu viel verlangt, dass man sich ein Mal in seinem Leben mit diesem Thema befassen solle. Damit wolle man Leben retten. Diese Argumentation zentriert die Notlage, in der sich die Organempfänger befinden. Doch kann der Gesetzgeber daraus ableiten, seine Bürger zu einer Zwangsabgabe ihrer Organe zu verpflichten? Denn **ich kann einer Organspende nur entgehen, wenn ich aktiv werde** und mich in ein Register eintrage, das festhält, dass ich meine Organe nicht der Allgemeinheit zur Verfügung stellen möchte. In Artikel 1 des Grundgesetzes steht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (...)", und in Artikel 2 Absatz 2 heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. (...)" Steht die geplante Widerspruchsregelung nicht diesen wichtigsten Grundrechten entgegen? **Organe müssen durchblutet sein, ansonsten können sie nicht verpflanzt werden.** Insofern darf das Leben bzw. der Sterbeprozess des Spenders nicht zweitrangig betrachtet werden. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Todesdefinition, die die Voraussetzung für die Organentnahme ist, bei den potenziellen Spendern eine große Verunsicherung hervorruft. Dabei ist die aufkommende Diskussion, **die geltende Hirntoddefinition durch den Herz-Kreislauf-Stillstand ersetzen zu lassen,** ein Spiegelbild der Grenzverschiebungen. Ab wann soll dann zukünftig auf Wiederbelebung bei einem Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand verzichtet werden? Ziel dieser Grenzverschiebungen ist immer, die Anzahl der Spender zu erhöhen. Dieses Ziel ist legitim, darf aber keinen Zwang beinhalten. **Organspende ist ein Akt der Nächstenliebe, doch Liebe bzw. Nächstenliebe ist Ausdruck des freien Willens.** Organe sind auch kein Staatseigentum, das ich mir erst durch eine Willensbekundung zu eigen machen kann. Eine gut gemeinte Hilfsabsicht wird durch eine Widerspruchsregelung ins Gegenteil verkehrt.

Die Union hat viel Vertrauen verloren

Die politische Lage in unserem Land ist schwieriger geworden. **Die Union hat in den letzten Monaten viel Vertrauen verloren,** da die angekündigten Wahlversprechen vom Koalitionspartner SPD viel zu oft zunichte gemacht wurden. Ein klares Bekenntnis zum Lebensschutz und zur Familie als Keimzelle der Gesellschaft, zur sozialen Marktwirtschaft ohne ideologische Hürden, einer stabilen Finanzpolitik, die die Schuldenbremse einhält, auch zu Ordnung und Sicherheit war Markenkern der Union, wohin sie auch wieder zurückfinden muss. Die demografische Entwicklung ist besorgniserregend. Eine Umkehr in der Familienpolitik ist dringend geboten (siehe Beitrag von Prof. Patrick Sensburg auf S. 4).

Zum Schluss möchte ich mich ganz persönlich an Sie wenden. **Die Geschäftsstelle zieht wieder nach Meschede um.** Wir kehren sozusagen wieder nach Hause zurück. Frau Bosch und ich gehen in den Ruhestand und Herr Bertwin Kühlmann (siehe S. 3) wird in Meschede Ihr neuer Ansprechpartner. Nach über 21 Jahren möchte ich mich, auch im Namen von Frau Bosch, ganz herzlich für Ihr Vertrauen bedanken. Ihre Mithilfe, Ihre aufmunternden Worte und nicht zuletzt Ihr Gebet und Ihre Spenden haben uns den nötigen Rückhalt gegeben. Ein besonderer Dank geht an Mechthild Löhr und Susanne Wenzel als jeweilige Vorsitzende für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Laufe der Jahre konnten wir viele neue Mitstreiter begrüßen, mussten aber auch von vielen lieben und treuen Weggefährten Abschied nehmen, allen voran von unserer verehrten Gräfin von Westphalen, die vielen von uns ein unvergessenes Vorbild bleibt. Ich persönlich gehe wirklich mit einem weinenden und einem dankbaren Auge, und mir bleibt nur noch, Ihnen allen einen besinnlichen Advent, frohe und gnadenreiche Weihnachten und Gottes Schutz und Segen für 2027 zu wünschen.

Mit herzlichen Grüßen

Odila Carbanje

Odila Carbanje
Stellv. Bundesvorsitzende

Widerspruchsregelung, Hirntodkonzept und Aufklärung

Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 29

Rainer Beckmann · Universitätsverlag Göttingen · 2026

Hauptaussage:

Die Einführung einer Widerspruchsregelung bei der Organspende ist **nicht zu rechtfertigen,** weil die Bevölkerung **nicht ergebnisoffen** über die Voraussetzungen einer Organentnahme **aufgeklärt wird** und deshalb das Widerspruchsrecht nicht kompetent ausüben könnte.



1 Was ist die Widerspruchsregelung ?

Heute: Zustimmungsregelung

Organentnahme nur mit Zustimmung des Betroffenen oder – unter bestimmten Voraussetzungen – der Angehörigen.

Geplant: Widerspruchsregelung

Organentnahme grundsätzlich auch dann möglich, wenn weder eine Zustimmung vorliegt noch ein Widerspruch erklärt wurde.



Das bedeutet eine Widerspruchslast:
Wer nicht aktiv widerspricht, ist "Organspender".

2 Die vier Ebenen des Todeskonzepts

1. **Subjekt des Todes**
   Wessen Tod wird festgestellt?
2. **Definition des Todes**
   Was bedeutet Tod?
3. **Todeskriterium**
   Woran erkennt man den Tod?
4. **Diagnostik**
   Mit welchen Verfahren wird das Kriterium überprüft?

3 Das „Hirntod"-Konzept – grundlegende Kritik

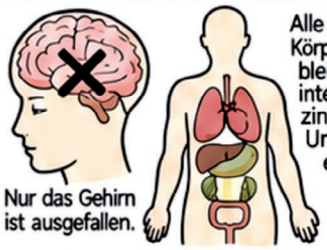

- Ein isolierter Funktionsausfall des Gehirns zeigt nicht den Tod des Menschen an. Leben findet nicht nur im Gehirn statt.
- Der Organismus bleibt weiterhin als lebendige Einheit erhalten.
- Zwischen dem Nachweis eines Hirnfunktionsausfalls (Ebene 3) und dem Tod (Ebene 2) besteht eine argumentative Lücke.

4 Hirntod-Diagnostik und Richtlinien



- Selbst eine zuverlässige Diagnostik des Hirnfunktionsausfalls ist nicht gleichbedeutend mit einer sicheren Todesfeststellung.
- Die geltenden Richtlinien und ihre staatliche Genehmigung sind problematisch.
- Die weltweite Anerkennung und jahrzehntelange Praxis ersetzen keine überzeugende sachliche Begründung.

5 Staatliche Aufklärung – einseitig und unzureichend



- Die Informationsmaterialien des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) stellen den „Hirntod" als sicheres Todeszeichen dar.
- Die berechtigte Kritik am Hirntodkonzept wird nicht berücksichtigt.
- Damit ist der gesetzliche Anspruch auf umfassende und ergebnisoffene Aufklärung nicht erfüllt.

6 Verfassungsrechtliche Bewertung



- Die Widerspruchsregelung verletzt das Grundrecht auf körperliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).
- Ein solcher Eingriff ist nicht durch das Ziel der Erhöhung der Organzahlen gerechtfertigt.
- Wer die kritischen Argumente zum Hirntodkonzept gar nicht kennt, kann die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs nicht einschätzen.

7 Kernprobleme im Überblick



Zweifel an der Tragfähigkeit des „Hirntod"-Konzepts
Der Hirnfunktionsausfall beweist nicht sicher den Tod des Menschen.

Einseitige staatliche Aufklärung
Wesentliche Gegenargumente werden nicht vermittelt.

Keine informierte Selbstbestimmung
Viele Menschen wissen nicht, dass es begründete Einwände gegen das Hirntod-Konzept gibt.

8 Folgerungen

Die Einführung einer Widerspruchsregelung ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Es fehlen die Voraussetzungen:

- keine überzeugende Todesfeststellung bei isoliertem Hirnfunktionsausfall
- keine ausreichend informierte Selbstbestimmung der Bürger

Alternative: echte Selbstbestimmung



Schweigen darf nicht als Zustimmung behandelt werden.

- **Entscheidend ist, dass alle Menschen ergebnisoffen aufgeklärt werden und wissen, worauf sie sich einlassen.**
- **Jede Entscheidung – auch die, sich nicht zu äußern – ist zu respektieren.**

Kostenloser Download auf der Webseite des Verlags: https://doi.org/10.17875/gup2026-3131

Keine Organabgabepflicht – Organspende muss freiwillig bleiben

5 Argumente gegen die Widerspruchsregelung

Jeder Mensch soll selbst entscheiden können, ob er Organe spenden möchte. Schweigen darf nicht als Zustimmung gewertet werden.

1. Selbstbestimmung statt automatischer Organspende

Bei der Widerspruchsregelung gilt jeder Bürger ab 18 Jahren automatisch als Organspender, sofern er nicht aktiv widerspricht. Wer sich aber nicht mit dem Thema beschäftigen oder sich nicht entscheiden möchte, darf dadurch nicht automatisch zum Spender werden. Diese höchstpersönliche Entscheidung muss freiwillig bleiben.

2. Schweigen ist keine Zustimmung

Die Entscheidung über eine Organspende betrifft die Menschenwürde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung. Diese Rechte sind im Grundgesetz geschützt (Art. 1 und 2 GG). **Gerade am Lebensende darf der Staat keine Zustimmung unterstellen, die nie ausdrücklich erteilt wurde.**

3. Ehrliche Aufklärung statt moralischer Druck

Viele stehen positiv zur Organspende, kennen aber die medizinischen Abläufe einer „postmortalen" Organspende und die damit zusammenhängenden intensivmedizinischen Maßnahmen für die Spender nicht. Bürger müssen offen, verständlich und umfassend darüber informiert werden – auch über die tatsächliche Situation des Spenders und seiner Angehörigen. Eine Entscheidung aus Überzeugung braucht ehrliche Aufklärung statt moralischen Drucks.

4. Auch Spender und Angehörige verdienen Schutz

In der Debatte stehen häufig die Menschen auf den Wartelisten im Mittelpunkt. Die Sterbesituation der potenziellen Spender und die Bedürfnisse ihrer Angehörigen dürfen dabei nicht übersehen werden. Die Widerspruchsregelung wird dazu führen, dass Organe ohne ausdrückliche Zustimmung des Verstorbenen entnommen werden, während Angehörige kein eigenes Entscheidungsrecht haben. **Die Rechte aller Beteiligten müssen berücksichtigt werden. Der Staat darf nicht aktiv über die Todesstunde im OP verfügen.**

5. Bestehende Lösungen erst konsequent umsetzen

Wesentliche mit dem Gesetz zur **Stärkung der Entscheidungsbereitschaft** im Jahr 2020 beschlossene Änderungen wurden nicht bzw. spät durchgeführt, zum Beispiel ging das Organspenderegister erst im März 2024 zunächst stufenweise in Betrieb und nicht schon wie beschlossen im März 2022, die Einbindung der Bürgerämter und Ausweisstellen erfolgte gar nicht. Auch die geplanten Aufklärungsgespräche in Arztpraxen, etwa bei den Hausärzten, wurden nicht ausreichend umgesetzt. Bevor jetzt neue gesetzliche Regelungen eingeführt werden, noch dazu mit weitreichenden Konsequenzen für jeden Bürger, sollten die bestehenden Maßnahmen vollständig umgesetzt und ihre Auswirkungen geprüft werden. **Bessere Organisation und Information müssen Vorrang haben vor einer staatlicherseits allen volljährigen Bürgern verordneten generellen Organspendepflicht!**

Deshalb: Nein zur Widerspruchslösung – Ja zur freien und bewussten Entscheidung!

Bertwin Kühlmann neuer Geschäftsführer der CDL

Liebe Freunde und Mitglieder der CDL,

auf der letzten Bundesvorstandssitzung bin ich einstimmig zum Geschäftsführer der CDL gewählt worden. Über dieses Vertrauen freue ich mich sehr und bedanke mich dafür.
Aktuell werde ich von Frau Carbanje und von Frau Bosch eingearbeitet. Ihre langjährige Arbeit für die CDL werden wir auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung im März nächsten Jahres würdigen.

Gerne möchte ich mich kurz vorstellen:
Ich bin 66 Jahre alt und habe nach meinem Wirtschaftsstudium fast 30 Jahre im Einkauf eines Großhandelsunternehmens gearbeitet. In die CDU bin ich 1991, in die CDL etwas später eingetreten. In Bad Driburg habe ich 13 Jahre den CDU-Stadtverband geleitet. Aktuell bin ich Mitglied im Kreistag Höxter und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses. Für die CDL arbeite ich im Vorstand des Landesverbandes NRW und im Bundesvorstand.



Bertwin Kühlmann

Der Schutz des Lebens ist für mich der wichtigste Grund für meine politische Arbeit. In den letzten Jahren ist das Engagement immer wichtiger geworden. Es gilt unter anderem zu verhindern, dass die Abtreibung als Menschen- bzw. Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wird. Die Tötung eines Menschen kann niemals als Grundrecht verankert werden. Das widerspricht dem Artikel 1 des Grundgesetzes.

Ich freue mich auf meine neue Aufgabe und die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Union muss in Familienpolitik wieder Profil gewinnen

Von Prof. Patrick Sensburg

Es scheint, als hätten wir uns gesamtgesellschaftlich an immer größere Abhängigkeiten vom Staat gewöhnt. Selbst die Wirtschaft, die früher am liebsten vom Staat in Ruhe gelassen werden wollte, ruft immer mehr nach Subventionen. Auch in der Familienpolitik spielen Prinzipien, wie Subsidiarität, inzwischen keine Rolle mehr. Dass die aktuelle Politik aber inzwischen den Kernbereich der Familie in Frage stellt, muss dringend korrigiert werden. **Nur eine Rückbesinnung auf das klassische Familienbild, wie es in CDU und CSU immer noch vorherrscht, kann unsere Gesellschaft noch retten.** Anstatt Familien gezielt zu entlasten, sollen aktuelle Gesetzesinitiativen zu Einschnitten bei Kernleistungen für Familien führen. Diese betreffen das Elterngeld, das Ehegattensplitting, den staatlichen Unterhaltsvorschuss, die Witwenrente und neuerdings auch die Gesundheitsversorgung durch Modifikationen der beitragsfreien Familienmitversicherung. Die Summe dieser Maßnahmen sendet ein fatales Signal an die Gesellschaft. **Die Einsparungen werden zu einem großen Teil auf dem Rücken von Familien und Kindern ausgetragen.** Gerade kinderreiche Familien, bei denen ein Elternteil die Kinderbetreuung in Vollzeit übernimmt, werden so häufig an die Belastungsgrenze kommen.



Familie als Fundament: Verantwortung und Zusammenhalt

Gerade CDU und CSU müssen in der Familienpolitik wieder Profil gewinnen. **Eine klare Stärkung von Familien aus Mutter, Vater und Kindern entspricht nicht nur dem Wunsch der Mehrheit der Menschen in unserem Land, es entlastet auch in einer Gesamtschau die Staatshaushalte.** Der Glaube daran, dass staatlich organisierte Kinderbetreuung oder Pflege von pflegebedürftigen Menschen günstiger und besser sei, sollte doch bei jedem der Realität gewichen sein. Der Staat kommt an seine Leistungsgrenzen, die Leistungen sind durch Dritte nicht finanzierbar und die Menschlichkeit geht verloren. Subsidiarität ist kein überkommenes Prinzip aus der katholischen Soziallehre, sondern dringend notwendig, wenn wir unseren Sozialstaat erhalten wollen. Dazu muss aber zum einen auch gewollt sein, dass Familien Verantwortung tragen, und zum anderen, dass der Staat gerade Familien finanziell unterstützt, die diese Verantwortung wieder übernehmen. Leistungen für Familien zu kürzen, ist der falsche Weg. Deutlich mehr Personal insbesondere in Jugendämtern, aber auch beispielsweise bei den Familienkassen, den Unterhaltsvorschusskassen oder den Elterngeldstellen, wäre der richtige Weg. Hierdurch könnten diejenigen zielgerichtet unterstützt werden, die Unterstützung brauchen, und Missbrauch verhindert werden von denen, die Leistungen annehmen, aber sie zum Beispiel nicht ihren Kindern zukommen lassen. Da hier Bund, Länder und Kommunen gleichsam involviert sind, bedarf es eines gemeinsamen Plans, der zum Beispiel durch einen Familien-Gipfel im Kanzleramt eingeleitet werden könnte. Entscheidend ist, dass die Unterstützung da ankommt, wo sie hinsoll, und Qualität gemessen wird. Politische Leistung sollte nicht nach Ausgaben gemessen werden. **Entscheidend ist, dass Familien sich um die Kinder und die ältere Generation selbstbestimmt kümmern können, ohne dass diese Familien finanzielle oder soziale Nachteile haben.** Wenn dies erreicht ist, dann war Politik erfolgreich. Das bedeutet aber auch wieder eine deutliche Hinwendung zum klassischen Familienbild und seiner Besserstellung.



Prof. Patrick Sensburg



Familien tragen Verantwortung – Politik muss sie stärken.

Dies bedarf einer ebenso klaren politisch gewollten Priorisierung. Dies ist auch grundrechtlich absolut zulässig. Die Politik von CDU und CSU muss sich dann aber klar bekennen und wird sich sicher auch vielen streitigen Diskussionen ausgesetzt sehen. Das sollte es werteorientierten Parteien aber wert sein. Denn wenn alles gleich gültig ist, ist es gleichgültig, und das sollte die Familienpolitik der CDU und CSU nicht sein.

Wichtig: Neue Anschrift

Die CDL-Bundesgeschäftsstelle zieht am **2. Dezember** von Nordwalde nach Meschede um.

Neue Anschrift:
Christdemokraten für das Leben e.V.
Laer 4
D-59872 Meschede

E-Mail: info@cdl-online.de

Wichtig: Neue IBAN

Unsere Sparkasse hat mit anderen Sparkassen im Sauerland fusioniert und so haben wir auch eine neue IBAN bekommen. Bitte beachten Sie diese Änderung bei Ihren Zahlungen bzw. Spenden an uns.

Neue Kontonummer bzw. IBAN:
DE02 4665 0005 1560 0025 84
BIC: WELADED1ARN
Sparkasse Mitten im Sauerland

Überwachung der Anwendung des nicht-invasiven Pränataltests beschlossen

Kommentar von Dr. Friederike Hoffmann-Klein, Bundespressesprecherin der CDL, zum Ergebnis der Abstimmung über den fraktionsübergreifenden Antrag auf Einrichtung eines Monitorings zur Anwendung des nicht-invasiven Pränataltests und eines Expertengremiums im Deutschen Bundestag vom 8. Oktober 2026.

Die CDL begrüßt den mit 529 Ja-Stimmen, 28 Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommenen Beschluss, der eine systematische Auswertung der Daten und den Einsatz eines interdisziplinären Expertengremiums, das sich erneut mit den ethischen und juristischen Grundlagen der Kassenzulassung des Tests befasst, möglich macht.

Seit 2022 ist die Durchführung des nicht-invasiven PränaTests eine kassenärztliche Leistung. Der Test ist damit de facto Teil des routinemäßigen Screenings, nicht mehr Folge individueller Risikoabwägung, so die Begründung des Antrags.

Die Schwangere kann sich dem nur schlecht entziehen. Was im Gewand eines Angebots daherkommt, begründet schnell die Grundlage für eine Drucksituation. Frauen werden so in der sensiblen Phase, die leicht von Unsicherheit und Zweifeln geprägt ist, möglicherweise auf einen Weg geführt, den sie nicht wollen. Sie geraten in Rechtfertigungszwang. Sie müssen erklären, warum sie das Angebot, das doch angeblich ihrer Beruhigung dient, wie es einmal die Sprecherin der Produktionsfirma formuliert hat, ablehnen.

Die CDL hat immer davor gewarnt, dass diese Situation leicht eine weitere Eigendynamik entfalten könnte, indem der Test als Kassenleistung auch dann zur Anwendung kommt, wenn kein Grund zur Besorgnis besteht. Dass diese Befürchtung nicht unbegründet ist, bestätigen erste Daten der Barmer-Krankenkasse.

Nach Daten der Krankenkasse lag die Inanspruchnahme 2024 bei 50 Prozent. Der Trend zur Normalisierung hat damit längst begonnen. **Ärzte wollen verständlicherweise ihr Haftungsrisiko gering halten, was den Trend zur dringenden Empfehlung des Tests weiter verstärkt.**

Ein Test, der dazu dient, dass Kinder mit Trisomie gar nicht erst geboren werden, steht in einem Gegensatz zu der allgegenwärtigen Forderung nach Inklusion (und deren Umsetzung), nach einer behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Raums und, auf der sprachlichen Ebene, nach der Vermeidung vermeintlich negativer oder herabsetzender Begriffe. So soll man heute nicht mehr „sehbehindert" sagen, sondern „partially sighted" (im Deutschen ist mir noch kein entsprechender Begriff bekannt).

Viele Jahre lang hat der Landesverband Baden-Württemberg der CDL vor dem Gebäude der Firma LifeCodexx, die den PränaTest herstellt, in Konstanz demonstriert und durch friedliche Kundgebungen darauf aufmerksam gemacht, dass durch diesen Test das Leben ungeborener Kinder auf eine neue Weise bedroht ist, einen Test, der einzig dazu dient, Kinder mit Trisomie 13, 18 und 21 zu identifizieren und gegebenenfalls „auszusortieren" – denn zu 95 Prozent entscheiden sich Frauen nach einem positiven Testergebnis für eine Abtreibung. Eine Frau, für die Abtreibung auch bei positivem Test nicht in Frage kommt, kann sich den Test und die damit verbundene Aufregung – auch die Phase der Ungewissheit beim Warten auf das Testergebnis – sparen.



Zwischen Pränataldiagnostik und persönlicher Entscheidung

Auch wenn ein Monitoring nicht viel mehr ist als eine Schadensbegrenzung – die Büchse der Pandora ist mit der Kassenzulassung längst geöffnet –, so ist es doch zu begrüßen, dass die Abgeordneten sich dafür ausgesprochen haben, mehr Klarheit in die Praxis der Anwendung des Tests zu bringen.

Das Speziesargument: ein biologistisch-naturalistischer Fehlschluss?

Wer sich in der Politik für den Schutz des menschlichen Lebens einsetzen möchte, sollte seine Position gut begründen können. In der vergangenen Ausgabe von „CDL aktuell" haben wir die sogenannten SKIP-Argumente vorgestellt. Wie angekündigt, wollen wir uns in dieser und den nächsten Ausgaben mit Einwänden gegen diese vier Argumente beschäftigen. Der vorliegende Artikel stützt sich im Wesentlichen auf den Aufsatz „Pro Speziesargument – Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos" von Eberhard Schockenhoff[1]. Aus Platzgründen werden nur wörtliche Zitate mit Seitenangaben belegt.

Das erste der SKIP-Argumente, das Speziesargument, begründet die Schutzwürdigkeit eines Embryos oder Fetus damit, dass es sich bei ihm um ein Individuum handelt, das eindeutig der Spezies Mensch angehört. Weil aber allen Individuen der Spezies Mensch Menschenwürde zukomme, sei auch bereits der Embryo oder Fetus Träger der Menschenwürde.

Der Vorwurf: Lebensschützer begehen einen biologistisch-naturalistischen Fehlschluss

Diesem Argument wird häufig der Vorwurf entgegengebracht, es handle sich dabei um einen Biologismus bzw. einen naturalistischen Fehlschluss. So schreibt die Rechtswissenschaftlerin Frauke



Menschsein lässt sich nicht an Fähigkeiten messen

Brosius-Gersdorf beispielsweise: „Die Annahme, dass die Menschenwürde überall gelte, wo menschliches Leben existiert, ist ein biologistisch-naturalistischer Fehlschluss."[2] Lebensschützern wird hier vorgeworfen, sie würden einen naturalistischen Fehlschluss begehen, wenn sie aus einer rein biologischen Tatsache einen normativen Anspruch ableiten, nämlich die Schutzwürdigkeit des Embryos bzw. Fetus. Diese Schlussfolgerung sei unzulässig, weil aus dem Sein kein Sollen, also aus einer biologisch-deskriptiven Tatsachenfeststellung ohne normative Prämissen keine moralische Schlussfolgerung abgeleitet werden könne.

Der empirische Personenbegriff

Dieser Kritik liegt in der Regel ein empirischer Personenbegriff zugrunde. Seit Boethius wird eine Person in der Regel als ein Individuum mit einer vernünftigen Natur definiert. Vertreter des empirischen Personenbegriffs sehen dieses Personsein nur dann realisiert, wenn ein Individuum (kognitive) Eigenschaften ausgeprägt hat, die einer Vernunftnatur entsprechen, so beispielsweise Selbstbewusstsein, Vernunftfähigkeit oder bestimmte Bewusstseinsinhalte wie das Interesse, leben zu wollen. Nur solchen Individuen, so die Position, sollte Menschenwürde, also ein unbedingter Wert- und Achtungsanspruch, zukommen. Embryos oder Feten blieben demnach ausgeschlossen, weil sie noch keine personalen Fähigkeiten ausgebildet hätten.

Auch wenn diese Argumentation auf den ersten Blick eine gewisse Plausibilität zu haben scheint, überzeugt sie bei genauerem Hinsehen wenig. Einige zentrale Einwände gegen diese Position, die sich im genannten Aufsatz Schockenhoffs finden, sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Erstes Problem: die Exklusion geborener Menschen

Ein erstes Argument gegen den empirischen Personenbegriff ist der Umstand, dass die Bindung des Personseins an bestimmte kognitive Fähigkeiten zwangsläufig dazu führt, dass auch geborenen Menschen das Personsein und damit die Menschenwürde abgesprochen wird. So verfügen Neugeborene weder über ein Selbstbewusstsein noch über Vernunftfähigkeit. Auch Menschen mit schwersten kognitiven Beeinträchtigungen können diese Fähigkeiten unter Umständen dauerhaft nicht entwickeln oder ausüben. Würde die Menschenwürde an das Vorhandensein entsprechender Fähigkeiten gebunden, müsste auch diesen Menschen der Personenstatus und damit die Menschenwürde abgesprochen werden. Wäre sogar die aktuelle Ausübung solcher Fähigkeiten entscheidend, beträfe dies zeitweise auch schlafende oder bewusstlose Menschen. Der empirische Personenbegriff öffnet insofern argumentativ auch die Tür für eine Relativierung des Schutzanspruchs geborener Menschen.

Zweites Problem: Der Vorwurf fällt auf die Kritiker zurück

Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Vertreter eines empiristischen Personenbegriffs genau das tun, was sie den Verteidigern des Speziesarguments vorwerfen: Sie schließen von einem Sein auf ein Sollen. Denn auch sie leiten die Personalität und damit die Schutzwürdigkeit eines menschlichen Individuums aus empirisch feststellbaren Eigenschaften ab, nämlich bestimmten kognitiven Fähigkeiten wie Vernunftfähigkeit oder Selbstbewusstsein. Auch diese Begründung schließt von einer biologischen Tatsache auf einen normativen Anspruch. Aber aus der bloßen Feststellung, dass ein Individuum bestimmte Fähigkeiten besitzt, folgt noch nicht, warum ihm deshalb Menschenwürde zukommen soll. Die Vertreter des empiristischen Personenbegriffs tragen also die gleiche Begründungslast wie die Vertreter des Speziesarguments.

Die Person als transempirische Wirklichkeit

Diesem Personenbegriff stellt Schockenhoff nun ein anderes Personenverständnis entgegen. Schockenhoff stellt fest, dass bestimmte Bewusstseinsinhalte einer Person überhaupt nur dann zugesprochen werden können, wenn diese Person bereits vor und unabhängig von diesen Bewusstseinsinhalten existiert hat. An-



Menschenwürde gilt auch für Neugeborene

sonsten ließe sich eine Person nicht als ein über die Zeit fortdauerndes Subjekt verstehen, dem wechselnde Bewusstseinsinhalte zugeschrieben werden können, ohne dass seine Identität dadurch aufgehoben wird.

Schockenhoff begründet diese Kontinuität mit der untrennbaren leiblich-geistigen Einheit des Menschen. Die Leiblichkeit gehört demnach zu den konstitutiven Bedingungen menschlicher Subjekthaftigkeit und kann nicht von der geistigen Dimension der Person getrennt werden.

Daraus folgert Schockenhoff: „Da Leiblichkeit und Zeitlichkeit zu den notwendigen Bedingungen der Subjekthaftigkeit und moralischen Handlungsfähigkeit des Menschen gehören, darf der Respekt vor seiner Personwürde nicht erst der vollen Ausprägung von Selbstbewußtsein, Rationalität und aktueller Selbstverfügung entgegengebracht werden; er muß vielmehr auch das gesamte zeitliche Kontinuum und das leibliche Ausdrucksfeld umfassen, das die geistigen Selbstvollzüge der Person trägt und ermöglicht. (…) Wenn Natur und Person, Leib und Ich, biologisches Individuum und moralisches Subjekt konkret immer nur als untrennbare Einheit gegeben sind, so erfordert bereits die Zugehörigkeit eines Individuums zur menschlichen Art, seine unantastbare Würde und die aus ihr folgende Schutzwürdigkeit uneingeschränkt und in jedem Fall anzuerkennen." (S. 31) Personsein ist also in dieser Konzeption „(…) keine steigerungsfähige, an ein Mehr oder Weniger aktualer Eigenschaften gebundene Größe (…), sondern eine transempirische Wirklichkeit (…)" (S. 29).

Da sich leibliche und geistige Dimension des Menschen nicht trennen lassen, gehört die Vernunftbegabtheit auch dann schon zum Wesen des Menschen, wenn sie noch als Potenzial im Menschen angelegt, aber noch nicht aktualisiert, also entfaltet ist. „Der Embryo ist unter diesen ontologischen Voraussetzungen keine potentielle Person, sondern (…) eine Person, die ihre künftigen Fähigkeiten und Eigenschaften sowie ihre später wahrnehmbaren Gestalten der Anlage nach in sich trägt." (S. 30)

Die Menschenwürde kann nicht zugeteilt werden

Das gewichtigste Argument für das Speziesargument, das wir bei Schockenhoff finden, versucht jedoch gar nicht erst zu begründen, warum Embryo oder Fetus bereits Personenstatus besitzen. Dieses Argument ergibt sich bereits aus dem normativen Anspruch der Menschenwürde.

Die Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Schutzansprüche kommen jedem Menschen von sich aus zu. Sie ist keine Auszeichnung, die von anderen Menschen zugesprochen werden kann. Deshalb ist es auch schlicht nicht möglich, die Träger der Menschenwürde von uns aus willkürlich einzugrenzen. Menschenwürde kann von anderen Menschen immer nur anerkannt, aber nicht zuerkannt werden.

Dadurch wird die Beweislast umgekehrt. Kein Mensch unterliegt einem positiven Rechtfertigungszwang für sein eigenes Dasein. Es muss nicht mehr bewiesen werden, warum ein (ungeborenes) menschliches Individuum einen unbedingten Wert- und Achtungsanspruch besitzt. Vielmehr müssten die Vertreter des empirischen Personenbegriffs beweisen, warum einem menschlichen Individuum dieser Anspruch nicht zukommt. Dieser Beweis dürfte jedoch schwierig bis unmöglich werden, weil er sich, wie die Empiristen selbst zugeben müssten, aus deskriptiven Tatsachenbeschreibungen nicht einfach ableiten lässt.



BGSTOCK72 - STOCK.ADOBE.COM

Jeder Mensch bleibt mehr als seine Fähigkeiten

Weil die Menschenwürde per Definition also gerade alle Menschen umfasst, schreibt Schockenhoff: „Gleichgültig ob es sich um einen gesunden, sich aktuell als handlungsfähiges Subjekt darstellenden Menschen, oder um einen Embryo, einen komatösen Patienten oder einen an Altersdemenz Erkrankten handelt, wir achten ihn als Mensch nur dann, wenn wir ihn so annehmen, wie er uns von sich aus entgegentritt." (S. 31) Wollen wir also den Kreis der Menschen, deren Menschenwürde wir anerkennen, nicht eingrenzen, dann ist das Spezieskriterium das umfassendste und damit willkürärmste Kriterium.

---

1 Schockenhoff, Eberhard: Pro Speziesargument. Zum moralischen und ontologischen Status des Embryos. In: Damschen, Gregor / Schönecker, Dieter (Hrsg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument. Berlin/New York: Walter de Gruyter 2003, S. 11–33, hier zitiert nach dem Sonderdruck der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, online verfügbar unter: https://freidok.uni-freiburg.de/files/5437/_olOcWNhs77xhdom/Schockenhoff_Pro_Speziesargument.pdf.

2 Brosius-Gersdorf, Frauke: „Menschenwürdegarantie und Lebensrecht für das Ungeborene. Reformbedarf beim Schwangerschaftsabbruch", in: Rechtskonflikte. Festschrift für Horst Dreier zum 70. Geburtstag, Mohr Siebeck, Tübingen 2024, S. 753–768, hier S. 756.

TERMINE



IDEABUG, INC. - STOCK.ADOBE.COM

13. März 2027
CDL-Bundesmitgliederversammlung

18. September 2027
Marsch für das Leben in Berlin und Köln

22. bis 24. Oktober 2027
Kongress Leben.Würde 2027



IMPRESSUM



Christdemokraten für das Leben e.V.
Laer 4
59872 Meschede

E-Mail: info@cdl-online.de
Internet: www.cdl-online.de

Redaktion: Susanne Wenzel, Odila Carbanje

Satz + Gestaltung: Daniel Rennen, www.dare.de
Titelmotiv Kopfzeile: NiDerLander, Fotolia.com



Junge CDL beim Deutschlandtag 2026 in Bonn

Vom 16. bis 18. Oktober fand der Deutschlandtag der Jungen Union in Bonn statt. Auch wir als Junge CDL waren wieder mit einem eigenen Infostand und einem großen Team vertreten.

Politisch standen in diesem Jahr vor allem die Themen Künstliche Intelligenz und Generationengerechtigkeit im Mittelpunkt. Zu den Höhepunkten gehörten auch in diesem Jahr die Reden von Friedrich Merz und Markus Söder sowie die Begegnungen mit zahlreichen Spitzenpolitikern aus CDU und CSU.

Genauso wertvoll waren die zahlreichen Begegnungen und Gespräche an unserem Infostand. Die vielen bestärkenden Worte, aber auch die kontroversen, stets respektvollen Diskussionen haben uns erneut gezeigt, wie wichtig unser Engagement ist, um den politischen Einsatz für das Lebensrecht aller Menschen in unserer Unionsfamilie wachzuhalten. Damit wollen wir zum Aufbau einer Kultur des Lebens beitragen, in der jeder Mensch willkommen ist – egal ob alt oder jung, mit oder ohne Behinderung, geboren oder ungeboren.

Wir blicken dankbar auf ein gelungenes Wochenende zurück und freuen uns schon jetzt auf das nächste Jahr.

Bitte spenden Sie für das Leben!

Unterstützen Sie die weitere Arbeit der CDL mit Ihrer Spende! Unser Spendenkonto:

IBAN: DE02 4665 0005 1560 0025 84
Sparkasse Mitten im Sauerland · BIC: WELADED1ARN

Wir erhalten keinerlei öffentliche oder parteiliche Förderung. Jede Zuwendung an die CDL ist steuerlich begünstigt! Sie erhalten eine Spendenbescheinigung.